

Jugendschutzgesetz: Ein Wegweiser für Eltern und Jugendliche ab 16 Jahren

Vorab eine Erklärung und Übersicht wichtiger Begrifflichkeiten aus dem Jugendschutzgesetz:

- ⇒ **Jugendliche** sind Personen, die 14, aber noch keine 18 Jahre alt sind.
- ⇒ Eine **personensorgeberechtigte Person** ist Jemand, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind diese Personen die Eltern oder ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund. Die Personensorge ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- ⇒ Eine **erziehungsbeauftragte Person** ist jede Person über 18 Jahren, die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Person bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (Begleitung, Aufsicht).
- ⇒ **Zuständige Behörde** ist i.d.R. das Ordnungsamt oder Jugendamt der jeweiligen Stadt.

Discobesuche/ Tanzveranstaltungen/ öffentliche Partys:

Ab 16 Jahren darf man sich bis 24 Uhr in einer Disco aufhalten. Danach muss man nach Hause gehen. Das gilt auch, wenn ein Freund oder eine Freundin bereits volljährig ist. Dies gilt für Jugendliche ab 16 Jahren auch bei Veranstaltungen von einem „anerkannten Träger der Jugendhilfe“. Das sind z.B. Jugendtreffs von Gemeinden, Vereinen oder Kirche. Ausnahme kann nur die zuständige Behörde genehmigen.

Die einzige Möglichkeit für 16-jährige länger als 24 Uhr zu bleiben ist eine schriftliche Einverständniserklärung, die eine volljährige Person beauftragt, die Aufsicht für die angegebene Zeit zu übernehmen. Dies soll jedoch die **Ausnahme** sein.

Kneipen und Gaststätten:

Hier gilt dasselbe wie für Discos: Ab 16 Jahren bis 24 Uhr, es sei denn mit schriftlicher Einverständniserklärung mit Kopie des Personalausweises der Eltern (erziehungsberechtigte Person) auch länger.

Alkohol und Rauchen:

Ab 16 ist man berechtigt in Gaststätten und Geschäften alkoholische Getränke (Wein, Bier) zu kaufen. Dies gilt nicht für Getränke mit hohem Alkoholgehalt (Schnaps etc.) oder sog. Alkopops. Für diese Getränke gilt: ab 18 Jahren. Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.

Wichtig:

Der Veranstalter (Discobetreiber, Party-Veranstalter) hat das Recht dem 16-jährigen Jugendlichen, trotz Einwilligung der Eltern, den Aufenthalt in seinen Räumlichkeiten nach 24 Uhr zu untersagen!